

## Was sind Ergänzungsleistungen

(Ausgabe 01.2019)

---

### Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen (BH)?

*Ergänzungsleistungen* stehen AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentnern sowie Personen mit einem IV-Taggeld oder einer IV-Hilflosenentschädigung zu, deren Einkommen tiefer ist als die gesetzlich berücksichtigten Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben werden einander gegenüber gestellt und die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt.

*Beihilfen* stehen AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentnern sowie Personen mit einem IV-Taggeld oder einer IV-Hilflosenentschädigung zu, welche nicht im Spital oder in einem Heim wohnhaft sind. Voraussetzung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt seit 10 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre. Die Berechnung erfolgt analog zu den Ergänzungsleistungen.

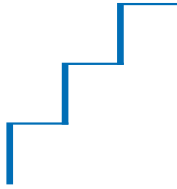
### Berechnungsgrundlagen

Als *Einnahmen* gelten für alle Anspruchsberechtigten (zu Hause und im Heim / Spital wohnende), alle Einkünfte wie AHV- / IV-Renten, Pensionen, Erwerbseinkommen, Erträge aus Vermögen, teilweise Anrechnung des Vermögens sowie verschenktes Vermögen oder deren Verzicht.

Als *Ausgaben* gelten für zu Hause wohnende Personen der Bruttomietzins bis zum gesetzlichen Maximum sowie ein fixer Betrag für den Lebensbedarf. Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden die Grundtaxe des Heimes (abzüglich des Krankenkassenanteils und des Kantonsbeitrags), die Patientenbeteiligung sowie ein monatlich festgelegtes Taschengeld berücksichtigt.

### Krankenkassenprämien / Krankheitskosten / Umweltschutz-Abonnement / Serafebefreiung (ehemals Billag)

Bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird die vom Bund festgesetzte kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung in der Regel direkt an die Krankenkasse bezahlt. Die Selbstbehaltkosten für Arzt und Arznei sowie die Zahnarztkosten werden zusätzlich vergütet. Ferner können Beiträge gewährt werden an das Umweltschutz-Abonnement für Senioren ab dem ordentlichen Rentenalter und Invalide des Tarifverbands Nordwestschweiz. Unter gewissen Voraussetzungen können Sie ein Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen (Serafe) stellen und erhalten.



## Beihilfen ab 01.01.2019

### Wie hoch sind die Beihilfen?

Beihilfe erhalten zu Hause wohnende Personen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Am 16. November 2011 beschloss der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt eine Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Ergänzungsleistungen (EG / ELG; SG 832.700), welches auch die Beihilfe regelt. Diese Teilrevision ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Gemäss der Teilrevision wird die Beihilfe neu in Form einer Pauschale in Höhe einer vollen bzw. einer halben Beihilfe ausbezahlt (§ 14 Abs. 1 EG / ELG).

Die Beihilfe wird mit der monatlichen Ergänzungsleistung ausbezahlt.

**Anspruch auf eine volle Beihilfe** besteht, wenn die Höhe der Mehreinnahmen aus der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) folgenden Schwellenwert nicht übersteigen:

<b>EL-Mehreinnahmen pro Jahr:</b>	<b>volle Beihilfe pro Monat</b>
bis CHF 500 für Alleinstehende	CHF 84
bis CHF 750 für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	CHF 125
bis CHF 250 für Waisen	CHF 42

**Anspruch auf eine halbe Beihilfe** besteht, wenn die Höhe der Mehreinnahmen aus der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) zwischen den folgenden Schwellenwerten liegen:

<b>EL-Mehreinnahmen pro Jahr:</b>	<b>halbe Beihilfe pro Monat</b>
CHF 501 – 1'000 für Alleinstehende	CHF 42
CHF 751 – 1'500 für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	CHF 63
CHF 251 – 500 für Waisen	CHF 21